

C	Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/ H 2/1 „Heepen West, Teilplan Schule“ - Satzung -
----------	---

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung in den Umweltbericht	3
1.1	Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele des Umweltschutzes	3
1.3	Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes	3
2.	Umweltzustand und Umweltauswirkungen	4
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	4
2.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	6
4.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	6

1. Einleitung in den Umweltbericht

Die Notwendigkeit eines Umweltberichtes leitet sich aus den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, die Anlage zum BauGB ist anzuwenden.

1.1 Ziele der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan Nr. III/ H 2.1 „Heepen West – Teilplan Schule“ ist seit dem 13.01.1969 rechtsverbindlich.

Im Plan wird im Wesentlichen die Aufteilung der Flächen von öffentlicher und privater Nutzung, d. h. in Verkehrsflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und die Art der baulichen Nutzung (hier: Wohnnutzung) vorgenommen.

Die Umsetzung der Bebauung ist erfolgt. Die vorhandene Verkehrsfläche wurde jedoch so abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgebaut (Minderausbau), dass die Grundzüge der Planung berührt waren und deshalb bis zum heutigen Zeitpunkt nicht abgerechnet werden konnten.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im vorliegenden Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in der Bauleitplanung im Rahmen des ersten Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes III/ H 2/1 Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgelegt.

Im Zuge der Planaufstellung sind die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beachten (*vgl. Anlage B*).

Fachpläne/ sonstige Planungsvorgaben:

Als Fachpläne des Naturschutzes gemäß Nr. 1b der Anlage zum BauGB ist der Landschaftsplan-Ost der Stadt Bielefeld anzuführen. Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Das Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Ravensberger Hügelland“ liegt unmittelbar westlich an den Geltungsbereich angrenzend.

Weitere Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Natura 2000 und FFH- Gebiete befinden sich nicht im Geltungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung.

Wasserschutzgebiete sind von der Planung ebenfalls nicht berührt.

1.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes

Für eine detaillierte und qualifizierte Bearbeitung wurden Fachinformationen herangezogen und im Rahmen der Bearbeitung ausgewertet und werden in den folgenden Abschnitten dargestellt.

2. Umweltzustand und Umweltauswirkungen

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend bebaut und stellt sich durch ein Wohngebiet (Einfamilienhäuser), die Beckerstraße, sowie das Schulgelände der Hauptschule Heepen dar.

Nord-östlich und Nord-westlich bis Westlich schließen sich weitere Wohngebiete an. Der süd-östlich bis südlich direkt anschließende Bereich wird durch das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ beschrieben.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Mensch

Im Untersuchungsraum sind keine Nutzungen zulässig, von denen erhöhte Immissionswerte ausgehen können.

Der Geltungsbereich wird bereits heute für die Nutzung als Siedlungsfläche und Fläche für den Gemeinbedarf – Schule – genutzt.

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Flächen, die der Erholung dienen.

Dem Plangebiet kommen keine besonderen Funktionen für das „Schutzgut Mensch“ zu.

Im südöstlichen Bereich des Untersuchungsraumes (Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung) liegt ein sogenannter „grüner Weg“, dessen Lage und Erhalt im Rahmen des Konzeptes „grüne Wege“ der Stadt Bielefeld für den Teilbereich Heepen am 13.01.2012 durch die Bezirksvertretung Heepen beschlossen wurde (vgl. Drucksachen Nr. 1649/2009-2014).

Allerdings befindet sich in unmittelbarer Nähe das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“, welchem eine Erholungsfunktion zugeteilt ist.

Schutzgut Arten und Biotope/ Flora und Fauna

Der Untersuchungsraum ist derzeit fast vollständig bebaut, bzw. die Verkehrsfläche bereits versiegelt.

Für das Untersuchungsgebiet wurde keine separate Biotoptypenkartierung, bzw. avifaunistische Begehungen durchgeführt, da auf Grund der geplanten Änderungen keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima & Luft

Altlasten sind für dieses Gebiet nicht bekannt.

Der größte Teil der Bodenfläche im Untersuchungsgebiet ist heutzutage als Verkehrsfläche ausgebildet und versiegelt bzw. bebaut.

Das Gebiet entwässert in den Schlauderbach, welcher im Untersuchungsraum verrohrt verläuft. In den Flächen westlich und östlich das Plangebiet angrenzend wird der Bach als offenes Gewässer weitergeführt.

Die Flächen sind bereits an das öffentliche Regenwassernetz angeschlossen.

Die Karte der klimatischen Schutzzonen weist in dem Untersuchungsgebiet keine Klimaempfindlichkeit auf.

Besondere Werte und Funktionen hinsichtlich der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser und Klima & Luft sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Der Untersuchungsraum ist, soweit möglich, bebaut und versiegelt.

Das Plangebiet ist geprägt durch die Schulanlage der Hauptschule Heepen, sowie die dazugehörigen Einrichtungen (Sporthalle, Sportplatz). Das Plangebiet grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ an.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baudenkmäler sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen regelmäßig sowohl durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von den abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft) als auch zwischen den verschiedenen abiotischen Schutzgütern selbst. Eine besondere Ausprägung solcher Wechselbeziehungen im Plangebiet mit Relevanz für die vorliegende Planung liegt hier nicht vor.

2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch

Wegeverbindungen vom Untersuchungsraum (Geltungsbereich der 1. Änderung) in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ sind nicht bekannt. Durch die, dem Umweltbericht zugrunde liegenden Planungsüberlegungen, sollen keine solcher Wegeverbindungen geschaffen werden.

Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht verursacht.

Durch die bauplanungsrechtliche Sicherung des „grünen Weges“ als Fläche mit Geh- und Fahrrechten ist der Bestand dauerhaft gesichert und negative Auswirkungen auf Grund der Bebauungsplanänderung sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Arten und Biotope/ Flora und Fauna

Auf Grund der bereits bestehenden Versiegelung und nicht beabsichtigten Neuausweisung von Flächen für weitere Versiegelungen sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima & Luft

Die Planungen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Auf Grund der Tatsache, dass der Untersuchungsraum keine erhöhte Klimaempfindlichkeit vorweist und durch die vorliegenden Planungen keine neuen Baufeldausweisungen ermöglicht werden, ist von keinen negativen Auswirkungen auszugehen.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Die vorliegenden Planungen schaffen keine zusätzlichen Möglichkeiten für Bautätigkeiten, daher wird der Siedlungsrand keiner Veränderung unterzogen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht zu erwarten.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die, dem Umweltbericht zu Grunde liegende, Planung beruht auf der planerischen Notwendigkeit die Realität des Straßenausbaus im Bebauungsplan abzubilden. Durch die Planungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes werden keine neuen Baufelder geschaffen.

Eine Betrachtung der Null-Variante ist daher nicht erforderlich.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/ H 2/1 Heepen West „Teilplan Schule“ wird das Ziel verfolgt, die vorhandene Beckerstraße in dem Umfang ihres Bestandes in den Bebauungsplan zu übernehmen, die Stellplatzanlage der Hauptschule Heepen sowie die Wendeanlage auf der Stellplatzanlage planungsrechtlich zu sichern.

Der Standort im Untersuchungsraum ist bereits Bestand.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes bereitet keine Eingriffe in die Natur und Landschaft vor; Kompensationsmaßnahmen sind daher ebenfalls nicht erforderlich (*vgl. Anlage B*).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die geplante Änderung des bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.